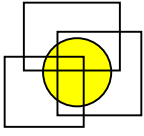


FACHBEITRAG UMWELT
ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 248
„WESTLICH ORTSLAGE SCHWEGE“
DER GEMEINDE GLANDORF
LANDKREIS OSNABRÜCK

BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13 A/B BAUGB
DER FACHBEITRAG UMWELT (FBU) IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG
DER ARTENSCHUTZRECHTLICHE FACHBEITRAG (BIO-CONSULT 06/2020),
DER FACHBEITRAG SCHALLSCHUTZ VERKEHRSLÄRM
(RP-SCHALLTECHNIK, 14.09.2020),
DAS GERUCHSGUTACHTEN
(LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN, 05.05.2020),
SOWIE
DIE WASSERTECHNISCHE VORUNTERSUCHUNG
(ING.-BÜRO WESTERHAUS, 05/2020)
SIND ANLAGEN DES FBU

BEARBEITET DURCH:

STAND: 05.03.2021

	PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN		
	SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635		
	RAUMPLANUNG	STADTPLANUNG	BAULEITPLANUNG
	LANDSCHAFTSPLANUNG	FREIRAUMPLANUNG	DORFERNEUERUNG
Verf.: Dipl.-Ing. (FH) Matthias Twisselmann			

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1 Planungsrechtliche Hinweise	3
2 Darstellung des Vorhabens und Abgrenzung des Beurteilungsgebietes	3
2.1 Lage und Größe.....	3
2.2 Geplante Flächennutzung	5
3 Rechtliche und planerische Vorgaben.....	5
3.1 Rechtliche Vorgaben.....	5
3.2 Planerische Vorgaben.....	7
3.3 Sonstige Planungsgrundlagen	8
3.3.1 Naturräumliche Gliederung	8
3.3.2 Potenzielle natürliche Vegetation	8
4 Bewertung der Schutzgüter.....	8
4.1 Schutzgut Mensch	9
4.2 Schutzgut Boden	13
4.3 Schutzgut Fläche	14
4.4 Schutzgut Wasser.....	15
4.5 Schutzgut Klima / Luft	16
4.6 Schutzgut Landschaftsbild	17
4.7 Schutzgut Flora und Fauna.....	18
4.8 Schutzgut Biologische Vielfalt.....	26
4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	26
4.10 Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen, sonstige Belange	27
5 Landespflegerische Zielvorstellung für das Planungsgebiet.....	28
6 Ermittlung der Eingriffserheblichkeit.....	28
6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	28
6.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	28
6.3 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung	29
6.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen	30
7 Zusammenfassende Beurteilung	31
8 Auslegungsvermerk	32
9 Abschließender Verfahrensvermerk.....	32

1 Planungsrechtliche Hinweise

Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 248 „Westlich Ortslage Schwege“ wird im beschleunigten Verfahren nach den §§ 13b und 13a BauGB aufgestellt. Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13 a BauGB entsprechend für B-Pläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich im Zusammenhang bebauter Ortsteile anschließen.

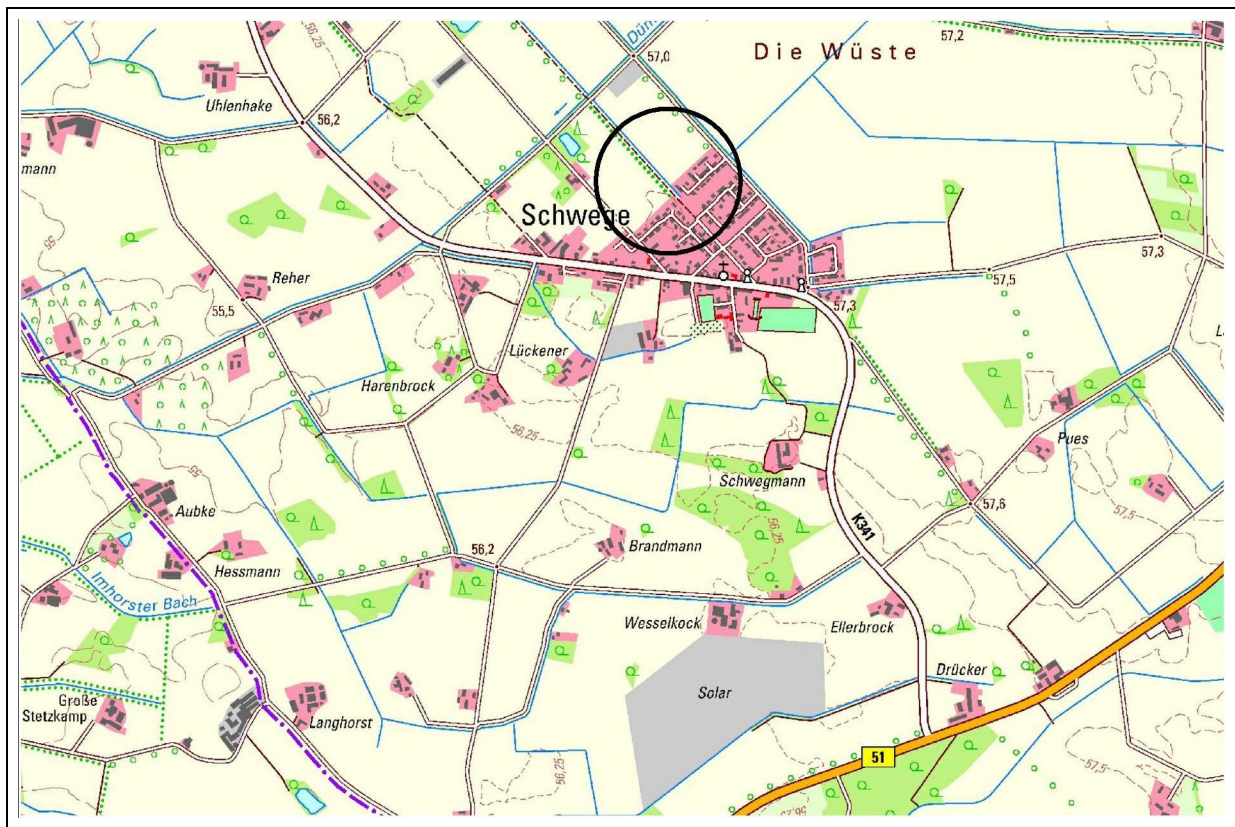
Entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1. Demnach ist im vorliegenden Fall u. a. eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht entbehrlich. Die Umweltbelange sind jedoch grundsätzlich mit angemessener Gewichtung in die Abwägung einzustellen. Die nachfolgend dargelegten Bewertungen des Fachbeitrags Umwelt (FBU) zur Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sowie zu den angemessenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollen dementsprechend als Abwägungsgrundlage dienen. Der FBU ist als eigenständiger Textteil Bestandteil der Begründung.

2 Darstellung des Vorhabens und Abgrenzung des Beurteilungsgebietes

Die Gemeinde Glandorf plant die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) am Westrand der engeren Ortslage Schweges. Neben dem Plangebiet wurden bei den Untersuchungen auch umliegende Bereiche betrachtet, um Auswirkungen auf die Schutzgüter bewerten zu können.

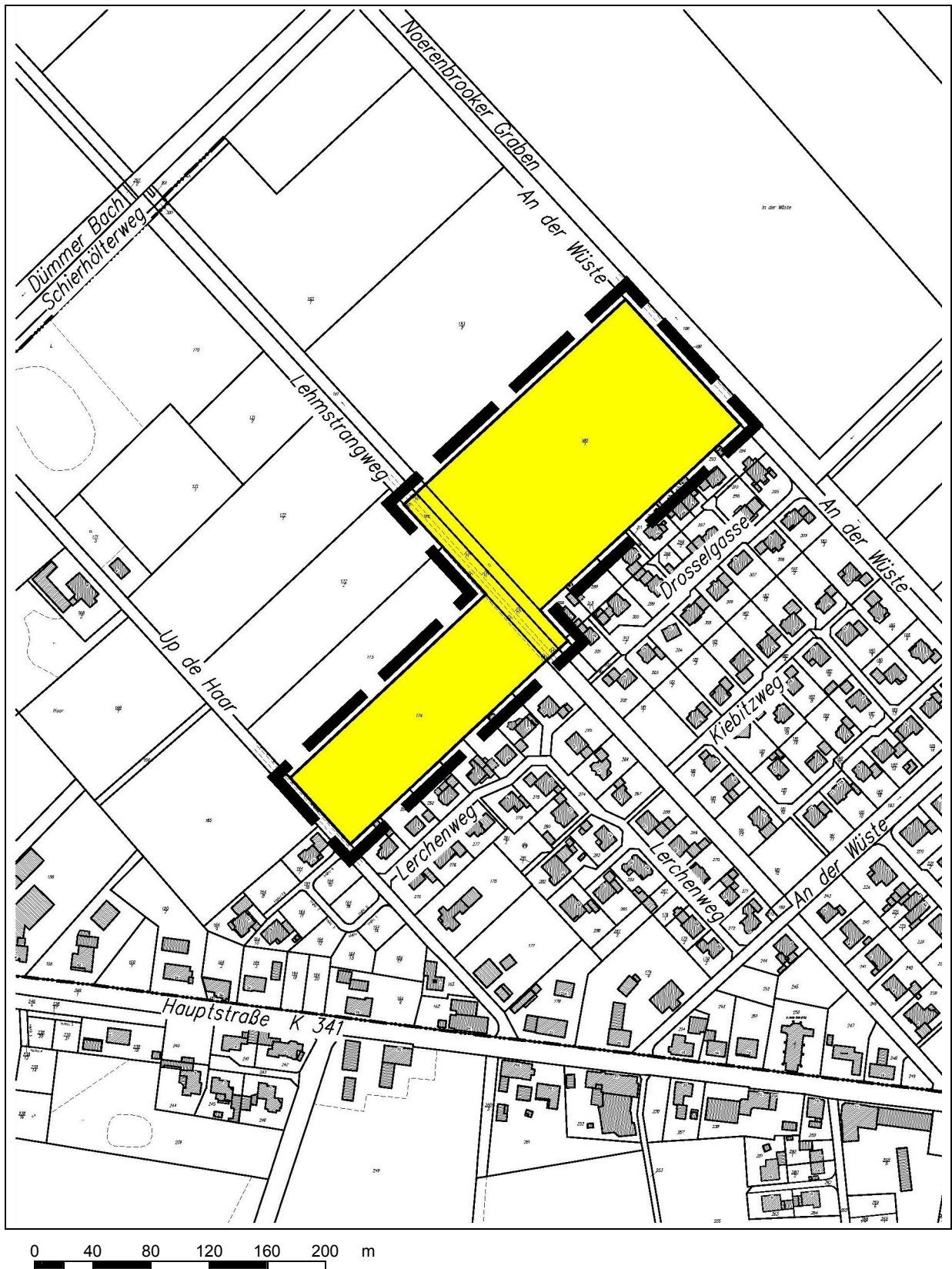
2.1 Lage und Größe

Das ca. 3,6 ha große Plangebiet liegt zwischen den Straßen „An der Wüste“ im Nordosten und „Up de Haar“ im Südwesten, nordwestlich der "Drosselgasse" und des "Lerchenweges". Ein Abschnitt des als Wanderweg dienenden "Lehmstrangwegs" liegt innerhalb des Plangebietes.



Gem. Glandorf, B-Plan Nr. 248 „Westlich Ortslage Schwege“ - Übersichtskarte

M. 1 : 25.000



Gem. Glandorf, B-Plan Nr. 248 „Westlich Ortslage Schwege“ - Plangebiet

M. 1 : 4.000

2.2 Geplante Flächennutzung

Die Gemeinde Glandorf beabsichtigt mit der vorliegenden Planung insbesondere die Ausweisung eines zweigeteilten allgemeinen Wohngebietes mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3, beiderseits des Lehmstrangwegs. Zudem werden durch den B-Plan Nr. 248 Verkehrsflächen zur inneren Erschließung des Plangebietes, Fuß- und Radwege sowie eine Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Regenwasserrückhaltebecken und Graben“ ausgewiesen. Die Erschließung des Wohngebiets erfolgt von Norden über die Gemeindestraße "An der Wüste" und von Süden über die Straße "Up de Haar". Der Lehmstrangweg wird als Fuß- und Radweg mit randlichen Feldhecken erhalten.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Nutzungsart	Größe	Anteil
Allgemeine Wohngebiete (WA)	25.497 m ²	70,93 %
Allgemeine Wohngebiete (WA), Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern (privat)	95 m ²	0,26 %
Straßenverkehrsflächen - neue Erschließungsstraßen	4.045 m ²	11,25 %
Fuß- und Radwege	345 m ²	0,96 %
Fuß- und Radweg mit beidseitig randlichen Feldhecken (Lehmstrangweg)	1.649 m ²	4,59 %
Flächen für die Wasserwirtschaft, Zweckbestimmung: "Regenwasserrückhaltebecken und Graben"	4.317 m ²	12,01 %
Fläche insgesamt	35.948 m²	100 %

Städtebauliche Werte

WA

25.592 m ² x GRZ 0,3	=	7.678 m ² max. zul. Grundfläche
25.592 m ² x GFZ 0,5	=	12.796 m ² max. zul. Geschossfläche

Im Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans ergibt sich eine zulässige Grundfläche von ca. 7.678 m².

3 Rechtliche und planerische Vorgaben

Nachfolgend werden Hinweise gegeben zu planungsrelevanten Rechtsgrundlagen und sonstigen planerischen Vorgaben.

3.1 Rechtliche Vorgaben

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. ein Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für das u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potentielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b (BauGB) genannten Schutzgüter bestehen. Dies bedeutet, bei erheblichen Beeinträchtigungen von Arten und Schutzgebieten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (FFH - Gebiete und EU - Vogelschutzgebiete) ist ebenfalls das beschleunigte Verfahren nach § 13 a/b BauGB nicht zulässig.

Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder Störungen von EU-Vogelschutzgebieten.

Weiterhin wurde geprüft, inwieweit die Planung Auswirkungen auf FFH-Gebiete (Gebiete im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) verursachen würde.

Die Planung greift nicht in bestehende FFH-Gebiete ein. Die dem Plangebiet am nächsten liegenden FFH-Gebiete "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" (EU-Kennzahl 3813-302) westlich von Bad Iburg und "Teutoburger Wald, Kleiner Berg" (EU-Kennzahl 3813-331), das sich in mehreren Teilbereichen über den Teutoburger Wald von

Bad Iburg bis Bad Laer und weiter nach Dissen erstreckt, weisen Abstände von mindestens 8,0 km zum Plangebiet auf. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser oder sonstiger weiterer FFH-Gebiete sind aufgrund der großen Entfernungen nicht zu erwarten. Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Umweltprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung

Das vorliegende Bauleitplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach den §§ 13 a/b BauGB aufgestellt. Das beschleunigte Verfahren ist allerdings ausgeschlossen, wenn „durch den B-Plan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht (NUVPG) unterliegen.“ Es erfolgte daher eine Prüfung der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ gemäß UVPG und NUVPG.

Bezüglich des im Plangebiet vorgesehenen naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) wurde in Abstimmung mit dem Ing.-Büro Westerhaus und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück festgestellt, dass eine naturnahe Anlage des RRB erfolgen soll, so dass diesbezüglich keine UVP-Vorprüfung erforderlich wird.

Der naturnahe Gewässerausbau erfolgt in Trockenbauweise, bei dem das vorhandene Gewässer weitgehend unverändert bleibt, mit einer naturnahen Gestaltung des RRB in Anlehnung an eine Sekundäraue, mit mehreren Blänken (wechselnassen Tümpeln) in der Beckensohle, mit der Entwicklung feuchtigkeitsliebender Vegetationskomplexe der Binsen- und Seggenrieder, Landröhrichte und feuchtigkeitsliebender Hochstaudenfluren. Im Bereich der Beckensohle und der ostseitigen Böschung erfolgt zudem kein Oberbodenauftrag. Das Becken wird zudem mit naturnahen, wechselnden Böschungsneigungen vorgesehen und es erfolgt eine standortspezifische Ansaat mit zertifiziertem Regiosaatzgut, vorgesehen sind dabei Ufermischung, Feuchtwiesenmischung und Böschungsmischung, so dass artenreiche Wildkrautfluren und Säume entstehen, die durch randliche Gehölzanpflanzungen ergänzt werden.

Darüber hinaus wird der vorhandene Graben bereits tlw. als Regenwasserrückhaltebecken genutzt, so dass auch durch das neue Drosselbauwerk keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen z. B. hinsichtlich der Gewässerdurchgängigkeit zu erwarten sind.

In Anbetracht der naturnahen Gestaltung wird keine UVP-Vorprüfung erforderlich.

Die zulässige Grundfläche der vorliegenden Bauleitplanung von 7.678 m² liegt unter dem Schwellenwert des § 13 b BauGB von 10.000 m². Die infolge der Planung sich ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft gelten daher als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung muss nicht berücksichtigt werden, ein ökologischer Ausgleich ist nicht erforderlich. Die in den vorliegenden FBU integrierte Eingriffsbilanzierung erfolgt daher insbesondere zur Ermittlung der Eingriffsintensität / bzw. -schwere und insofern als Abwägungsgrundlage für die Belange von Natur und Landschaft. Der FBU ist als eigenständiger Textteil Bestandteil der Begründung.

Durch die vorliegende Planung werden auch keine anderweitigen UVP-pflichtigen Projekte vorbereitet.

Hinweise zum besonderen Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. In § 44 BNatSchG werden die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten behandelt (siehe auch Kapitel 3.7).

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (Bio-Consult, Juni 2020). Dieser ist Anlage des FBUs, die Ergebnisse wurden in der Planung berücksichtigt.

Immissionsschutz, Altlasten, Kampfmittel, Störfallbetriebe

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien (z. B. TA Lärm, 16. BImSchV, DIN 18005) zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der Verkehrsimmissionen wurde zur vorliegenden Planung ein Fachbeitrag Schallschutz erstellt (RP Schalltechnik, 14.09.2020). Zur Beurteilung der landwirtschaftlichen und sonstigen Geruchsbelastungen wurde ein Geruchsgutachten (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 05.05.2020) erstellt.

Laut Geodatenserver des Landkreises Osnabrück bestehen rund 175 m bis 300 m südöstlich des Plangebietes drei Altstandorte an der Hauptstraße (K 342) (siehe <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver>), die im Rahmen des Planverfahrens beurteilt werden. Der ebenfalls an der Hauptstraße liegende Schießstand ist bzgl. möglicher Altlasten unter Beobachtung. Weitere Altlasten sind weder innerhalb des Plangebietes, noch in seiner näheren Umgebung bekannt.

Hinweise auf Kampfmittel liegen für das Plangebiet nicht vor.

Eine gemäß Störfall-Verordnung (12. BImSchV) als Störfallbetrieb einzustufende Biogasanlage liegt ca. 350 m vom Plangebiet entfernt und damit über den empfohlenen Achtungsabstand zu schutzbedürftigen Gebieten hinaus. Eine Beurteilung erfolgt in Kapitel 4.1.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Im Plangebiet befinden sich entlang des Lehmstrangweges beidseitige Feldhecken, die dem Schutz der Verordnung des Landkreises Osnabrück vom 28.02.1998 zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen unterliegen. Das Plangebiet unterliegt ansonsten nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keinem besonderen gesetzlichen Schutzstatus gemäß BNatschG oder dem NAGBNatschG.

Rund 270 m nordwestlich des Plangebietes liegt das Überschwemmungsgebiet "Dümmer Bach".

3.2 Planerische Vorgaben

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Nach der zeichnerischen Darstellung des RROPs des Landkreises Osnabrück ist die Ortslage von Schwege als herausgehobener Nahversorgungsbereich gekennzeichnet. Nördlich des Plangebietes liegt ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft. Ansonsten bestehen für das Plangebiet keine raumordnerischen Vorrang- oder Vorsorgefunktionen (weiße Fläche).

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der LRP des Landkreises Osnabrück (1998) stellt das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes (Planungskarte) als „weiße Fläche“ dar. Die nordwestlich bis nordöstlich liegenden Flächen im Umfeld des Plangebietes sind als schutzwürdig dargestellt für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes mit Entwicklungsschwerpunkt. Zudem wird auf die wünschenswerte Rückführung von Acker in Grünland sowie auf die Entwicklung des Dümmer Bachs als Gewässer mit Biotopverbindungsfunktion hingewiesen.

Landschaftsplan (LP)

Gemäß Karte 10 "Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen" des LPs der Gemeinde Glandorf (2002) bestehen für das Plangebiet keine konkreten Maßnahmenplanungen. Nördlich des Plangebietes liegen Suchräume mit dem Entwicklungsziel Grünlandförderung sowie Zielräume für die Neuanlage von Kleingewässern.

Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungspläne (B-Plan)

Im geltenden FNP der Gemeinde Glandorf ist das Plangebiet bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

Für das Plangebiet besteht derzeit noch kein B-Plan. Im Umfeld bestehen die rechtsgültigen B-Pläne Nr. 210 "Am Lehmstrangweg", Nr. 219 "An der Wüste", Nr. 228 "Drosselgasse" und Nr. 239 "Hauptstraße/Up de Haar".

Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zum vorliegenden Plangebiet treffen.

3.3 Sonstige Planungsgrundlagen

Die nachfolgenden Ausführungen zur Naturräumlichen Gliederung und zur potenziellen natürlichen Vegetation sind Grundlagen für die naturschutzfachliche Bewertung der im Untersuchungsgebiet befindlichen bzw. je nach Nutzung zu erwartenden Biotoptypen, Vegetationsbestände und der typischen Biozönosen (Artengemeinschaften insbesondere der Pflanzen und Tiere). Die Ausführungen helfen jedoch auch hinsichtlich der Bewertung des Landschaftsbildes.

3.3.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Greven-Beverner Sande“ (540.32), welches sich durch den immer wiederkehrenden Wechsel von kleinen Niederungen, Mooren fast ebenen grundwassernahen Sandplatten und etwas höher gelegenen, meist aus Flugsand bestehenden flachen Geländewellen - seltener eigentlichen Dünen - auszeichnet. Nur in den Niederungen, die heute vorwiegend von Grünland erfüllt sind, stocken von Natur aus etwas anspruchsvollere Waldgesellschaften, nämlich feuchte und nasse Eichen-Hainbuchenwälder sowie Erlenbrüche. Im ganzen übrigen Gebiet herrschen unabhängig vom Grundwasserstand basenarme, meist stark podsolisierte Sandböden vor, die ehemals von natürlichen Stieleichen-Birkenwäldern in vorwiegend feuchten Ausbildungen bestockt waren (...). Das in der Hauptsache durch das natürliche Gefüge bestimmte Bild der Kulturlandschaft zeigt Streusiedlungen und Ackerflächen mit Eschböden auf den trockeneren (trockener Stieleichen-Birkenwald vorherrschend) Flugsandrücken, Grünland und Nadelforsten mit vereinzelt eingesprengten kleineren Äckern und wenigen Einzelhöfen auf den grundwassernahen Talsandplatten und schließlich vorherrschendes Grünland in den Niederungen und Mooren.

3.3.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Die Standortverhältnisse (Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima) lassen für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung in weiten Teilen des Plangebietes auf die Entwicklung von Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Wald (*Stellario-carpinetum*) mit Übergängen zu bodensaurem Eichen-Buchenwald (*Fago-Quercetum*) schließen. Im Bereich der Bachniederungen wäre die Entwicklung von feuchten, örtlich vernässten Eichen-Hainbuchen-Wäldern sowie Übergängen zu Bach-Erlen-Eschenwäldern zu erwarten. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind weite Teile des Plangebietes zumindest mittelfristig mit Nährstoffen angereichert, so dass derzeit auch Arten von Klimaxgesellschaften höherer Trophiestufe konkurrenzfähig sind.

4 Bewertung der Schutzgüter

Anhand von Kartierungen vor Ort vom 14.11.2019 aus Erkenntnissen der Auswertung von Fachliteratur, inkl. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bio-Consult, Juni 2020), sowie aus den Erkenntnissen vorheriger Bauleitplanverfahren werden nachfolgend der Bestand sowie die zu erwartenden Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Darüber hinaus werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktbewältigung aufgeführt, insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen sowie sonstige vorgesehene Maßnahmen (z. B. erforderliche CEF-Maßnahmen). Zudem werden Hinweise gegeben zu weitergehendem Handlungs- oder

Abwägungsbedarf (z. B. Maßnahmen der Umweltüberwachung, des Monitorings etc.). Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt dann in Kapitel 6.3 anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).

4.1 Schutzgut Mensch

Da das Plangebiet bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt wurde, sind derzeit noch keine störsensiblen Wohn-, Arbeits- oder Freizeitnutzungen anzutreffen, für die ein besonderer Schutzanspruch zu berücksichtigen wäre.

Durch das Plangebiet verläuft der als Wanderweg bzw. Fuß-/Radweg genutzte und von Hecken gesäumte Lehmstrangweg. Südöstlich bestehen Wohngebiete der Ortslage Schwege sowie noch weiter südlich die Hauptstraße (K 341). Im weiteren Umfeld des Plangebietes bestehen zudem landwirtschaftliche Hofstellen mit Tierhaltung, eine Biogasanlage sowie eine Bäckerei, von denen Gerüche ausgehen. Ansonsten bestehen im Umfeld überwiegend weitere landwirtschaftliche Nutzflächen.

Verkehrsimmissionen Gemeindestraßen und Hauptstraße (K 341):

Zur Beurteilung der Verkehrsimmissionen wurde ein Fachbeitrag Schallschutz erstellt¹. Der Gutachter kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der Karte 1 ist zu entnehmen, dass es durch den Straßenverkehrslärm im Plangebiet zu keiner Überschreitung des Orientierungswert von 55 dB(A) für ein Allgemeines Wohngebiet nach DIN 18005 bei freier Schallausbreitung kommt. Die Orientierungswerte werden nur im unmittelbaren Nahbereich der beiden Zufahrtsstraßen erreicht. Die Überschreitung ist nur auf kleinen Fläche berechnet worden und kann als geringfügig eingestuft werden. Schallschutzmaßnahmen sind aufgrund der Geringfügigkeit nicht notwendig.

(...)

In der Nacht kommt es nach Karte 2 im Plangebiet ebenfalls nicht zu einer deutlichen Verlärmung. Der Orientierungswert von 45 dB(A) wird nur in einem sehr geringfügigen Teil der quellenahen Grundstücke erreicht.

Zum Schutz der Gebäude sind keine Maßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen. Die Baugrenzen sollten nur in einem entsprechenden Abstand ab (der roten Linie der Karten 1 und 2) im Bebauungsplan festgesetzt werden.“

Die vorstehenden Empfehlungen des Gutachters wurden umgesetzt und die nächstliegenden Baugrenzen halten einen hinreichenden Abstand ein. Insgesamt ist mit erheblichen Auswirkungen durch Verkehrslärm innerhalb des Plangebietes nicht zu rechnen. Der Fachbeitrag Schallschutz ist Anlage des FBUs.

Verkehrsimmissionen durch planungsbedingten Quell- und Zielverkehr:

Bei Realisierung des gesamten Plangebietes mit ca. 40 neuen Wohngebäuden und ca. 80 Wohneinheiten zu rechnen. Daraus ergibt sich gemäß Fachbeitrag Lärmschutz Verkehrslärm folgenden planbedingter Quell- und Zielverkehr:

80 Wohneinheiten (WE) x 3,75 Fahrten pro Tag	= 300 Fahrten (Kfz/24h)
zzgl. Lieferverkehr: 2 Fahrten pro WE/Tag	= 160 Fahrten (Kfz/24h)
Summe:	= 460 Fahrten (Kfz/24h) ²

Dabei werden sich die zusätzlichen Fahrten auf der Hauptstraße (K 341) jeweils hälftig in Richtung Westen und Osten verteilen.

Die planbedingten Verkehrsmengenzunahme und ihre Verteilung auf die bestehenden Straßen wurde im der schalltechnischen Berechnung berücksichtigt.

¹ RP Schalltechnik: „Gemeinde Glandorf, Bebauungsplan Nr. 248 ‚Westlich Ortslage Schwege‘, Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrslärm)“, Osnabrück, 14.09.2020, Kapitel 7

² vgl. ebenda, Kapitel 5

Mit erheblichen Lärmauswirkungen ist demnach nicht zu rechnen. Ferner wird durch die planbedingte Verkehrszunahme auch die Leistungsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes nicht erheblich beeinträchtigt.

Landwirtschaftliche Immissionen, sonstige Geruchsmissionen:

Zur Beurteilung landwirtschaftlicher und sonstiger potenzieller Geruchsmissionen hat die Gemeinde Glandorf bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) ein Immissionsschutzgutachten in Auftrag gegeben. Die Beurteilung erfolgte u.a. nach Maßgabe der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) mittels Ausbreitungsberechnung. Im Rahmen des Gutachtens wurden neben den landwirtschaftlichen Geruchsmissionen aus Tierhaltung und einer Biogasanlage auch die von der Bäckerei Wolke an der Hauptstraße in Glandorf ausgehenden Immissionen berücksichtigt.

Das Ergebnis des Gutachtens der LWK zeigt, dass der für Wohngebiete empfohlene Immissionswert (IW) der GIRL von 0,10 im Plangebiet mit Werten zwischen 0,02 und 0,05 deutlich unterschritten wird³. Demnach sind innerhalb des Plangebietes keine erheblichen Auswirkungen durch Gerüche zu erwarten. Das Geruchsgutachten ist Anlage des FBUs.

Die ansonsten im Zuge der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auftretenden temporären Immissionen (Lärm, Gerüche, Stäube) sind als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.

Sonstige Immissionen

Sonstige erhebliche oder sehr erhebliche Auswirkungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

Altlasten / Altablagerungen

Laut Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück liegen rund 175 m bis 300 m südöstlich des Plangebietes drei Altstandorte auf bebauten Grundstücken nördlich und südlich der Hauptstraße mit folgenden KRIS-Nrn. (siehe <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver>):

- 74079340038, Hauptstraße 22, seit ca. 1948 SchmiedebetrieB, das Datum der Betriebsaufgabe ist nicht bekannt.
- 74079340039, Hauptstraße 23, von 1949 bis ca. 1972 Tankstelle, Autowerkstatt und Autovermietung.
- 74079340041, Hauptstraße 29, seit ca. 1964 bis Anfang der 1990er Jahre Maler- und GlaserbetrieB.

Es handelt sich dabei um die Altstandorte der Kategorie "Altlastverdacht", für die ein allgemeiner Gefahrenverdacht zu Grunde gelegt wird. Vorsorglich wurde eine Anfrage bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück bezüglich des Gefährdungspotenzials gestellt. Mit eMail vom 17.11.2020 teilte die Untere Bodenschutzbehörde mit, dass eine Gefährdungsabschätzung von dort nicht durchgeführt werden kann, jedoch eine Gefährdung des Plangebietes aufgrund der räumlichen Entfernung mit dazwischenliegender Bebauung als unwahrscheinlich zu beurteilen ist.

Der ebenfalls an der Hauptstraße liegende Schießstand ist bzgl. möglicher Altlasten unter Beobachtung.

Angesichts der bestehenden Bebauung auf den belasteten Grundstücken und im Umfeld sowie aufgrund der bestehenden Entfernung zum Plangebiet ist daher davon auszugehen, dass von diesen Altablagerungen keine Gefährdungen für das Plangebiet ausgehen. Weitere relevante Altlasten sind weder innerhalb des Plangebietes noch in seiner näheren Umgebung bekannt. Erhebliche Konflikte durch Altlasten und Altablagerungen sind für das Plangebiet und sein näheres Umfeld demnach nicht zu erwarten.

Hinweise auf Kampfmittel liegen für das Plangebiet ebenfalls nicht vor.

³ LWK Niedersachsen, Immissionsschutzgutachten mit Prognose und Beurteilung der Geruchsmissionen auf Grundlage der Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen zum B-Plan Nr. 248 der Gemeinde Glandorf, Oldenburg, 05.05.2020

Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB betreffen mögliche Vorhaben innerhalb des B-Plans, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind (insbesondere Störfall-Betriebe in Sinne der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Es wurde hierzu eine Einschätzung möglicher erheblich nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB vorgenommen. Es handelt sich dabei um zu erwartende Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB, die unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG aufgrund der Anfälligkeit der nach dem B-Plan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Bauliche Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG bilden, (Störfall-Betriebe) sind nicht in Wohngebieten zulässig. Zudem sind die ansonsten nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (u. a. Tankstellen) für das Plangebiet ausgeschlossen worden.

Rund 350 m südlich des Plangebietes liegt eine Biogasanlage, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt. Dementsprechend sind auch Auswirkungen zu berücksichtigen, die bei schweren Unfällen und / oder Katastrophen zu erwarten wären. Bei einem Störfall können gefährliche Auswirkungen, wie z. B. Wärmestrahlung durch Brände, Druckwirkungen durch Explosionen, Freisetzen von Gasen mit toxischer Wirkung, für die Nachbarschaft und die Umwelt nicht völlig ausgeschlossen werden.

Gemäß dem KAS Leitfaden K-18⁴ ergibt sich ein einzuhaltender Achtungsabstand von 200 m (Abstandsklasse I) zu schutzbedürftigen Gebieten (z. B. neuen Wohngebieten). Dieser Achtungsabstand wird deutlich überschritten, so dass keine erheblichen Gefährdungen bei Störfällen zu erwarten sind.

Im relevanten Umfeld des Plangebietes bestehen daher nach derzeitigen Erkenntnissen keine Störfall-Betriebe. Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB ist daher nicht zu rechnen.

Gefahren durch Hochwasser

Das Plangebiet liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Hochwasserrisikogebiet. Ferner sind auch in den letzten Jahren keine Überschwemmungen des Plangebietes und seines näheren Umfeldes bekannt geworden.

Die Gemeinde stuft daher eine Überflutungsgefahr innerhalb des Änderungsbereichs und seiner Umgebung als sehr unwahrscheinlich ein. Mit erhöhten Hochwassergefahren ist nach Auffassung der Gemeinde insgesamt nicht zu rechnen.

Aus Vorsorgegründen werden dennoch Vermeidungsmaßnahmen empfohlen, die insbesondere dem hochwasserangepassten Bauen zuzuordnen sind und sich im wesentlichen an den Bauherren richten. Diese Empfehlungen werden in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen. Ein weitergehender Regelungsbedarf durch planungsrechtliche Festsetzungen besteht hierzu im Rahmen der Bauleitplanung nicht.

Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion

Der Lehmstrangweg kann von der ortsansässigen Bevölkerung u. a. für Spaziergänge in die freie Landschaft und in die engere Ortslage genutzt werden. Die Straßen "An der Wüste" und "Up de Haar" sind ebenfalls relativ wenig befahren. Die Naherholungsfunktion des überplanten Landschaftsraumes ist insgesamt als mittel einzustufen. Sie wird durch die geplante Bebauung kaum zusätzlich verschlechtert, insbesondere da der Lehmstrangweg mit den randlichen Hecken als Fuß- und Radweg mit Verbindung in den Außenbereich im Zuge der Planung erhalten wird.

⁴ Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS), Leitfaden KAS-18: „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“, 2. überarbeitete Fassung 11/2010

Zusammenfassende Bewertung Schutzgut Mensch

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Mensch	
○ Verkehrs- und Gewerbelärm, landwirtschaftliche Geruchsimmissionen	••
○ Anfälligkeit des Plangebietes für schwere Unfälle oder Katastrophen	••
○ Altlasten / Altablagerungen	••
○ Hochwassergefährdung	••
○ Bedeutung des Plangebietes für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung	•

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Immissionsbelastung durch Baulärm	•	Im Zuge der künftigen Bauarbeiten ist insbesondere mit Baulärm und baubedingten Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Diese sind i.d.R. als baumaßnahmenbedingt hinzunehmen. Baulärm darf jedoch bestimmte Immissionswerte nicht überschreiten. Ob bei dem Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen bei den Anwohnern entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) beurteilt. Die AVV Baulärm enthält neben Immissionsrichtwerten das Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels. Sofern die Bestimmungen der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Baulärm zu erwarten.	nicht erforderlich
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Auswirkungen durch Verkehrslärm	•	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Keine Maßnahmen erforderlich.	nicht erforderlich
	○ Auswirkungen durch landwirtschaftliche und sonstige Gerüche	•	wie vorstehend	nicht erforderlich
	○ Gefährdungen durch Altlasten / Altablagerungen	•	wie vorstehend	nicht erforderlich
	○ Gefährdungen durch Störfälle	•	wie vorstehend	nicht erforderlich
	○ Verlust und Neugliederung der Struktur des Erholungsraumes	•	Der Lehmstrangweg einschließlich der beidseitigen randlichen Hecken wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen. Randliche Gehölze der Feldhecken werden zudem als private Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen. Es erfolgt zudem die Festsetzung von zu pflanzenden Einzelbäumen auf den jeweiligen Baugrundstücken.	nicht erforderlich

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.2 Schutzgut Boden

Ausgewertet wurden die Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (Maßstab 1:50.000), Blatt L3912 Lengerich sowie der Kartenserver des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie im Internet (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>). Die Bodenkarte weist im Plangebiet einen mittleren Gley-Podsol aus. Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist Nachschüttsand, Sand der Niederterrassen oder Flugsand, stellenweise über Geschiebelehm. Vorherrschende Bodenarten sind Fein- bis Mittelsande, stellenweise über lehmigem Sand oder sandigem Lehm. Laut der Bodenkarte (BK50) auf dem NIBIS-Datenserver des Geodatenzentrums Hannover liegt das Plangebiet innerhalb der Bodenlandschaft "Talsandgebiete", der Bodentyp wird als sehr tiefer Podsol-Gley angegeben, im Plangebiet stehen demnach keine besonders schutzwürdigen Böden an. Die Grundwasserstände liegen gemäß den Rammkernsondierungen der Wassertechnischen Voruntersuchung⁵ zwischen 1,43 und 1,88 m unter Geländeoberkante, im Bereich zweier Bohrungen wurden jedoch bereits ab 0,93 m und 0,73 m Tiefe nasse Bodenverhältnisse angetroffen.

Die anstehenden Böden sind in diesem Naturraum nicht als seltene Bodentypen einzustufen und insbesondere durch langjährig intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Ein besonderes Entwicklungspotenzial für Zielbiotope des Naturschutzes ist nicht gegeben. Insgesamt ist eine mittlere Empfindlichkeit für das Schutzgut Boden anzusetzen.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Boden	
○ Vorherrschender Bodentyp ist ein mittlerer Gley-Podsol	•
○ Vorkommen schutzwürdiger Böden	-

Bewertung: ●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	●●	Wahl einer geringen zulässigen Versiegelung durch eine GRZ von 0,3. Erhalt eines vorhandenen unbefestigten Weges mit randlichen Hecken, Erhalt eines Grabens und Anlage eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens in Trockenbauweise. Aufgrund der Aufstellung gem. § 13 a/b BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden.	nicht erforderlich
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	●●	s. o.	nicht erforderlich
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auf-	●●	s.o.	nicht erforderlich

⁵ Ing.-Büro Westerhaus: Wassertechnische Voruntersuchung B-Plan Nr. 248 „Westlich Ortslage Schwege“, Gemeinde Glandorf, Bramsche, 16. Juli 2020

	trag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.			
	o Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	s.o.	nicht erforderlich
	o Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut. Kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.3 Schutzgut Fläche

Es handelt sich um landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen am Rande der engeren Ortslage von Schwege. Hinsichtlich ihrer derzeitigen Bedeutung für die Landwirtschaft sind die Flächen als empfindlich einzustufen, bezüglich möglicher Entwicklungspotenziale für Natur und Landschaft sowie der Bedeutung für Freizeit und Erholung kommt der Fläche eine insgesamt mittlere bis geringe Bedeutung zu. Das Schutzgut Fläche wird insgesamt dennoch als empfindlich eingestuft.

Angesichts der baulichen Vorprägung des Umfeldes und der beschränkten städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Glandorf im Ortsteil Schwege, zeigt die Fläche allerdings auch eine sehr hohe Standorteignung für die angestrebte bauliche Entwicklung.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Fläche	
o Landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen am Rande der engeren Ortslage	••

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••	Ländlich angepasste, aufgelockerte Bebauung, mit Minimierung der Straßenbreiten, bei gut bebaubaren Grundstücken, ausreichenden Straßenquerschnitten für die maßgeblichen Begegnungsfälle sowie harmonischer Ein- und Durchgrünung. Aufgrund der Aufstellung gem. § 13 a/b BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Schaffung von Bau-rechten entsprechend aktueller Wohnbedürfnisse; verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut. Kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächengewässer und Grundwasser zu unterscheiden. Im Geltungsbereich des Plangebietes liegt ein Abschnitt des Lehmstrangs Graben, ein Gewässer 3. Ordnung. Der Grabenabschnitt ist insgesamt im Regelprofil ausgebaut, ein ca. 75 m langer Abschnitt innerhalb des Plangebietes fungiert dabei bereits als genehmigtes Regenwasserrückhaltebecken für das aus dem angrenzenden B-Plangebiet Nr. 228 "Drosselgasse" über die Regenwasserkanalisation abgeleitete Oberflächenwasser (Landkreis Osnabrück, AZ 7.67.3012.07.21.4371).

Nordöstlich des Plangebietes verlaufen ein Straßenseitengraben im Zuge der Straße "An der Wüste" sowie der Noerenbrooker Graben. Der Lehmstrangs Graben und der Noerenbrooker Graben münden etwa 280 m nordwestlich des Plangebietes in den Dümmer Bach.

Die Grundwasserstände lagen bei den Rammkernsondierungen im Zuge der Wassertechnischen Voruntersuchung⁶ bei ca. 0,73 bis 1,88 m unter Geländeoberkante. Wegen der mäßigen Filtereigenschaften der anstehenden Böden ist das Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch Stoffeintrag als mittel bis hoch einzustufen, die Empfindlichkeit des Grundwasserkörpers ist jedoch als weniger empfindlich einzustufen. Die landwirtschaftlich verursachten Einträge von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind als Vorbelastung einzustufen. Im Plangebiet wurden bei den Kartierungen keine vernässten Bereiche festgestellt. Eine erhöhte oder besondere Empfindlichkeit des Lehmstrangs Grabens ist nicht ersichtlich. Insgesamt ergibt sich für das Schutzgut Wasser eine mittlere Empfindlichkeit.

Aufgrund der vorstehenden Ergebnisse raten die Gutachter von einer dezentralen Versickerung des Oberflächenwassers ab. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll daher über eine entsprechende Regenwasserkanalisation dem im Plangebiet vorgesehenen Regenwasserrückhaltebecken (RRB) zugeleitet werden. Aus dem RRB soll das Oberflächenwasser gedrosselt in den Vorfluter abgeleitet werden.

Weitere Details zu geplanten Entwässerung sind der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung zu entnehmen. Diese ist Anlage des FBUs.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Wasser	
○ Überplanung von Bereichen mit geringem bis mäßigem Grundwassereinfluss	•
○ Empfindlichkeit des Vorfluters hinsichtlich stofflicher Einträgen oder geänderter Wasserführung	•
○ Empfindlichkeit des Grundwassers hinsichtlich stofflicher Einträgen oder geänderter Wasserführung	•

Bewertung: ●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Obwohl keine Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers vor der Einleitung in den Vorfluter erforderlich ist, wird zum Schutz des Vorfluters und seiner Lebensgemeinschaften dennoch eine Tauchwand im Drosselbauwerk eingeplant, über die ein Schwimm- und Leichtstoffrückhalt ermöglicht wird. Gleichzeitig verfügt das Bauwerk durch seinen „Sumpf“ über einen Sandfang, so dass der Vorfluter gut vor stofflichen Einträgen geschützt wird (Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung, Dipl.- Büro Westerhaus, Juli 2020, S. 11).

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Stoffliche Einträge in das Grundwasser	●/●●	Eine Vorbehandlung des Oberflächenwassers wäre nicht zwingend	nicht erforderlich

⁶ Ing.-Büro Westerhaus: „Wassertechnische Voruntersuchung B-Plan Nr. 248 ‚Westlich Ortslage Schwege‘, Gemeinde Glandorf, Bramsche, 05/2020

	oder in Oberflächen- gewässer		erforderlich. Durch eine Tauchwand und einen Sandfang im Drosselbauwerk werden dennoch Beeinträchtigungen des potenzielle Vorfluters minimiert.	
	○ Ausbaumaßnahme des bestehenden Grabens und Neuanlage eines Regenwasserrückhaltebeckens mit Verschiebung des Drosselbauwerkes	•/••	Durch den Erhalt des vorhandenen Grabens und durch die naturnahe Gestaltung des RRB ergeben sich umfangreiche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschlebeführung	••	Das anfallende Oberflächenwasser wird über ein im Plangebiet liegendes, ausreichend dimensioniertes RRB gedrosselt in den Vorfluter abgeleitet. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	nicht erforderlich
	○ Stoffliche Einträge In das Grundwasser oder in Oberflächen- gewässer	•	Durch den Erhalt des vorhandenen Grabens und durch die naturnahe Gestaltung des RRB ergeben sich umfangreiche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Betrieb des Regenwasserrückhaltebeckens	•	Durch den Erhalt des vorhandenen Grabens und durch die naturnahe Gestaltung des RRB ergeben sich umfangreiche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen.	nicht erforderlich

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Plangebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die klimatische Wasserbilanz wird mit mittlerem Wasserüberschuss (200 - 300 mm/Jahr) und mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (50 - 75 mm) angegeben. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang eingestuft. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Kleinklimatisch wirken insbesondere die Ackerflächen des Plangebietes Kaltluft produzierend. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die Gehölzbestände im Plangebiet und seiner Umgebung produzieren Frischluft und Sauerstoff, sie vermindern darüber hinaus die Windgeschwindigkeit und wirken regulierend auf das Kleinklima. Versiegelte Bereiche verursachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf.

Für das eigentliche Plangebiet sind keine besonderen lokalklimatischen Funktionen zu erkennen.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Klima / Luft	
○ Bedeutung des Plangebietes für das innerörtliche Klima	•

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung	••	Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Kleinklima werden die Feldhecken im Plangebiet erhalten, ein naturnahes RRB in Trockenbauweise angelegt sowie das Anpflanzen von Einzelbäumen vorgeschrieben. Zudem wird mit einer GRZ von 0,3 nur eine vergleichsweise geringe Versiegelung ermöglicht.	nicht erforderlich
	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•	Besondere Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht ersichtlich. Erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch bestehende Bebauung und Bodenversiegelung	••	Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Kleinklima werden die Feldhecken im Plangebiet erhalten, ein naturnahes RRB angelegt sowie das Anpflanzen von Einzelbäumen vorgeschrieben.	nicht erforderlich

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Insgesamt ist der Ortsteil Schwege der Gemeinde Glandorf dünn besiedelt und durch ein schönes, vielfältiges und noch weitgehend regional typisches Landschaftsbild gekennzeichnet von verbreitet besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Die zur Bebauung vorgesehenen Bereiche des Plangebietes bestehen derzeit insbesondere aus intensiv ackerbaulich genutzten Flächen. Mit dem Lehmstrangweg und seinen randlichen Feldhecken, verschiedenen Gräben und nahegelegenen Baumreihen finden sich jedoch auch wertvolle gliedernde und belebende Landschaftselemente im Plangebiet und seiner näheren Umgebung. Nordöstlich des Plangebietes verlaufen die von einer Allee gesäumte Straße "An der Wüste" sowie der Noerenbrooker Graben.

Vorbelastungen bestehen durch die randlich verlaufenden Straßenflächen und die angrenzenden Siedlungsbereiche. Der Lehmstrangweg ist ein lokal bedeutsamer Wanderweg zwischen der Ortslage und der freien Landschaft.

Insgesamt ist für das Schutzgut Landschaft eine mittlere Empfindlichkeit anzusetzen.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Landschaftsbild	
Bedeutung der zur Bebauung vorgesehenen Teile des Plangebietes für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung	•
Vielfalt, Eigenart und Schönheit der zur Bebauung vorgesehenen Teile des Plangebietes	•
Vielfalt, Eigenart und Schönheit umliegender Bereiche	-/••

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Land-schafts-bild	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	•	Erhalt des Lehmstrangweges als Wanderweg mit seinen randlichen Gehölzbeständen; Erhalt des vorhandenen Grabens und Ergänzung durch Anlage eines naturnahen RRB; Festsetzung von anzupflanzenden Einzelbäumen.	nicht erforderlich
	Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	s.o.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	s.o.	nicht erforderlich

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.7 Schutzgut Flora und Fauna

Die Grundlage der Bewertung und Beschreibung des Schutzgutes Flora, inkl. der Biotoptypen und der Vegetation, bildet die Auswertung einer Biotopkartierung vom 14.11.2019. Erkenntnisse weiterer Ortstermine und Nachkartierungen ergänzen dabei die Beurteilungsgrundlage. Die Biotoptypen für das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld werden im Bestandsplan Biotoptypen dargestellt.

Das Plangebiet ist überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung in Form zweier Ackerflächen auf Sandböden (AS) beiderseits des Lehmstrangweges. Ein rund 150 m langer Abschnitt dieses unbefestigten bzw. wasserdurchlässig mit Schotter befestigten Weges liegt dabei innerhalb des Plangebietes. Beiderseits des eigentlichen Weges wachsen gut ausgeprägte Strauch-Baumhecken (HFM), mit Bruthöhendurchmessern (BHD) von rund 0 - 25, vereinzelt bis rund 0,80 m.

Nordöstlich des Lehmstrangweges verläuft der tlw. als RRB genutzte Lehmstrangs Graben (FGR / FGX), mit einer Breite des Gerinnes von rund 1,0 m und teils grünlandartigen, teils halbruderalen Säumen im Bereich der Grabenböschungen.

Südöstlich grenzen Wohnsiedlungen (OEL) an das Plangebiet, nordwestlich liegen weitere Ackerflächen (AS). Der von Feldhecken gesäumte Lehmstrangweg verläuft zum einen nach Südosten Richtung zentraler Ortslage, zum anderen nach Nordwesten in die freie Landschaft.

Südwestlich und nordöstlich verlaufen die Gemeindestraßen „Up de Haar“ bzw. „An der Wüste“, wobei entlang der Straße „An der Wüste“ eine Eichenallee stockt. Im nordöstlichen Umfeld verlaufen weitere Entwässerungsgräben

Die angrenzenden Straßen werden meist von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHM) gesäumt.

Biotoptypen im Plangebiet: Bestandsbeschreibung
Sandacker (AS) Im überwiegenden Teil des Plangebietes erfolgt eine ackerbauliche Nutzung ohne besonders ausgeprägte Ackerrandstreifen. Die Nutzung ist als intensiv einzustufen mit erheblichen Belastungen für Boden, Wasser und Naturhaushalt. Unter Berücksichtigung der intensiven Nutzung sind diese Lebensräume insgesamt als weniger empfindlich einzustufen. Je nach Feldfrucht ergeben sich

unterschiedliche Ackerwildkrautgesellschaften, diese sind aber nur fragmentarisch ausgeprägt. Im Jahr 2019 erfolgt der Anbau von Raps und Mais.

Nährstoffreicher Graben (FGR)

Der Lehmstranggraben weist keine nennenswerte Wasservegetation auf und wird von teils grünlandartigen, teils halbruderalen Böschungen gesäumt. Das Gewässer ist stark ausgebaut, und wird südöstlich des Drosselbauwerks (FGX) bereits als RRB genutzt.

Befestigter Graben (FGX)

Im Verlauf des Grabens liegt eine Stauanlage, die als Drosselbauwerk für den südöstlich liegenden, als RRB fungierenden Grabenabschnitt fungiert.

Unbefestigter Weg (DW)

Der Lehmstrangweg ist ein unbefestigter bzw. nur mit Schotter (wasserdurchlässig) befestigter Wanderweg (Fuß- und Radweg) mit rund 3,0 - 4,0 m Breite.

Strauch-Baumhecke (HFM)

Zwei gut ausgeprägte Strauch-Baumhecken mit BHD zwischen meist 0 und 25 cm und einzelnen markanten Bäumen, meist Stiel-Eichen bis 0,80 m BHD, stocken beiderseits des Lehmstrangweges. Die Feldhecken liegen dabei gemäß dem Aufmaß für die amtliche Planunterlage des B-Plans im wesentlichen innerhalb der Wegparzelle des Lehmstrangweges. Entlang der Südwestseite ragt die südliche Feldhecke jedoch um rund 2,0 bis 2,5 m in die angrenzende Ackerflächen hinein.

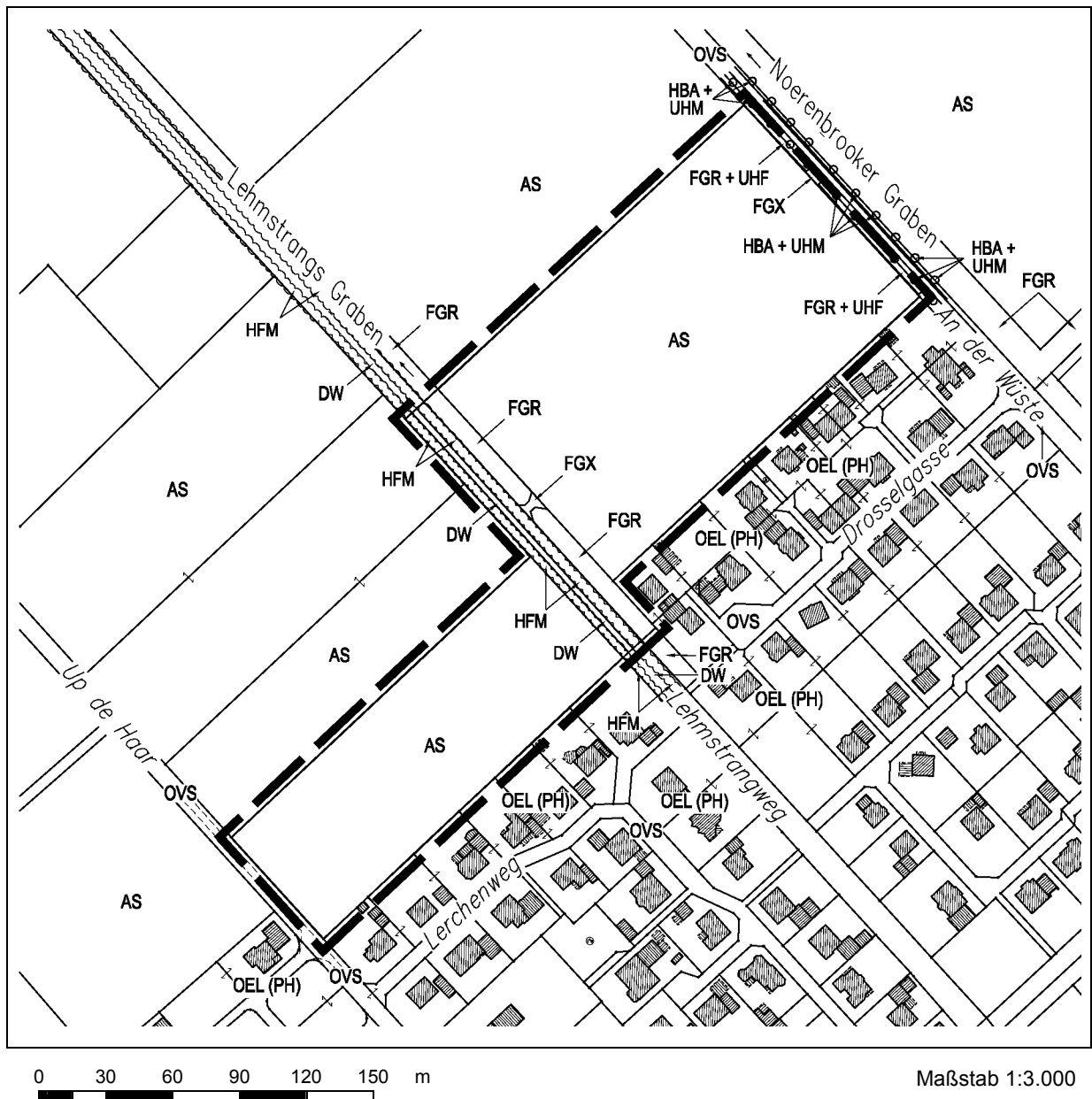
Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst.

Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten		
Sandacker (AS)	<i>Stellaria media</i> <i>Elymus repens</i> <i>Poa annua</i> <i>Artemisia vulgaris</i> <i>Cirsium arvense</i> <i>Matricaria recutita</i>	Vogel-Sternmiere Gemeine Quecke Einjähriges Rispengras Gemeiner Beifuß Acker-Kratzdistel Echte Kamille
Unbefestigter Weg (DW)	<i>Taraxacum officinalis</i> <i>Poa annua</i> <i>Poa pratensis</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Plantago major</i> <i>Holcus lanatus</i>	vegetationsloser Weg und randliche Krautsäume aus vorwiegend halbruderalen Vegetationsbeständen Gemeiner Löwenzahn Einjähriges Rispengras Wiesen-Rispengras Deutsches Weidelgras Breit-Wegerich Wolliges Honiggras
Nährstoffreicher Graben (FGR)	<i>Juncus effusus</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Rumex obtusifolius</i> <i>Taraxacum officinalis</i> <i>Poa pratensis</i> <i>Poa annua</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Agropyron repens</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Anthriscus sylvestris</i> <i>Phalaris arundinacea</i> <i>Ranunculus repens</i> <i>Glechoma heracea</i>	Flatter-Binse Wolliges Honiggras Stumpfbblätteriger Ampfer Gemeiner Löwenzahn Wiesen-Rispengras Einjähriges Rispengras Deutsches Weidelgras Gemeine Quecke Große Brennnessel Wiesen-Kerbel Rohrglanzgras Kriechender Hahnenfuß Gundermann
Befestigter Graben (FGX)		halbruderales bis grünlandartige Krautfluren, wie die Böschungen des Nährstoffreichen Grabens (FGR)

Strauch-Baumhecke (HFM)	<i>Quercus robur</i> <i>Frangula alnus</i> <i>Betula pendula</i> <i>Alnus glutinosa</i> <i>Populus tremula</i> <i>Rubus fruticosu agg</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Corylus avellana</i> <i>Sorbus aucuparia</i> <i>Acer campestre</i> <i>Crataegus monogyna</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Agropyron repens</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Glechoma heracea</i> <i>Geranium robertianum</i> <i>Artemisia vulgaris</i>	Stiel-Eichel Faulbaum Sand-Birke Rot-Erle Zitter-Pappel Brombeere (Sammelart) Schwarzer Holunder Hasel Eberesche Feld-Ahorn Eingriffeliger Weißdorn Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Gemeine Quecke Große Brennnessel Gundermann Stinkender Storchschnabel Gemeiner Beifuß
--------------------------------	---	--

Aufgrund der umliegenden Siedlungsbereiche und Straßen, der intensiven landwirtschaftlichen Vornutzung sowie der bestehenden Nutzung des Grabens als Regenwasserrückhaltebecken ist das Plangebiet bereits erheblich vorbelastet. Die zur Bebauung vorgesehenen Bereiche des Plangebiet sind als weniger empfindlich einzustufen, die als empfindlich einzustufenden Feldhecken entlang des Lehmstrangweges werden zur Erhaltung festgesetzt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes außerhalb des Plangebietes sind derzeit nicht zu erwarten. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung kann daher auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden, sie erfolgt zusammenfassend im Kapitel 6.3 anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).



Bestandsplan Biotoptypen



Plangebiet

AS	Sandacker	OEL	Locker bebaute Einzelhausgebiet
DW	Unbefestigter Weg	OVS	Straße
FGR	Nährstoffreicher Graben	PH	Hausgarten
FGX	Befestigter Graben	UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
HBA	Allee / Baumreihe	UHF	Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
HFM	Baum-Strauchhecke		

Fauna

Das Plangebiet bzw. das Umfeld des Plangebietes könnte insbesondere für planungsrelevante Arten aus der Tiergruppe Vögel einen Lebensraum darstellen, aus diesem Grunde wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Bio-Consult, Juni 2020).

Bei dem Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, Juni 2020) wurden das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld insbesondere hinsichtlich der Vorkommen von Brutvögeln betrachtet. Darüber hinaus wurde das Untersuchungsgebiet auch hinsichtlich möglicher Hinweise auf Vorkommen anderer europarechtlich geschützten Tierarten untersucht. Es erfolgten dafür fünf Kartiertermine im Frühjahr 2018. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Bio-Consult, Juni 2020) ist Anlage des FBUs.

Vögel

In Kapitel 5 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bio-Consult, Juni 2020, 11 ff.) werden die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen dargelegt (Tab. 1):

„Es konnten insgesamt 15 Arten als Brutvögel im Plangebiet oder im Umfeld nachgewiesen werden. Unter den Brutvögeln ist mit dem Star (an 2 Höhlenstandorten) eine gefährdete Art der niedersächsischen Roten Liste (KRÜGER & NIPKOW 2015); drei weitere Arten befinden sich auf der Vorwarnliste (Tab. 2).

Bei den Erfassungen wurden weitere 13 Arten festgestellt, die als Randsiedler, Nahrungsgäste oder Überflieger (Durchzügler) auftraten (Tab. 3).

Kolkrabe und Mäusebussard wurden mehrfach über angrenzenden Flächen oder überfliegend beobachtet und sind als Nahrungsgäste zu werten.

Die Brutvorkommen der Arten der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) im Plangebiet sind in Abb. 4 dargestellt und werden noch näher beschrieben.

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufig auftretende und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann (KRÜGER et al. 2014, KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015). Die meisten Arten sind typisch für Siedlungen, Gärten und Waldflächen, brüten z. T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.“

Tab. 2: Nachgewiesene Brutvogelarten 2018 (Erläuterungen s. u.).

Artname	Wissenschaftl. Name	Kürzel	Bp/Rev.	§	Rote Liste		
					TW	NI	D
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	1				
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Wo	1	S	V	V	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	1				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	2				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	3				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	4				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	3				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	1		V	V	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	2				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	2		3	3	3
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	4				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	1				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	2				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	3				
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	2		V	V	V

Legende:

Status: Plangebiet = Anzahl Brutpaare (BP), Kategorien der Roten Listen Niedersachsen und Bremen sowie Deutschland (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015): D = Deutschland, NI = Niedersachsen, TW = Tiefland-West

3= gefährdet, V= Vorwarnliste

§ = S, streng geschützt gem. Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG

Weitere Vogelarten wurden als Randbrüter und Nahrungsgäste erfasst und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, Juni 2020, S. 12 und 13) aufgelistet.

Hinsichtlich anderer Artengruppen wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, Juni 2020, S. 15) folgendes festgestellt.

„Gewässer als potenzielle Laichhabitats für Amphibien sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es ist –angesichts der aktuellen Habitatstrukturen – nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet für Amphibien einen essentiellen Landlebensraum darstellen könnte.“

Fledermäuse könnten das Plangebiet als Nahrungsgebiet nutzen. Quartierstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden; Gebäude nutzende Arten finden möglicherweise in der südlich liegenden Siedlung Quartiermöglichkeiten. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet für dort mögliche Vorkommen einen essentiellen Landlebensraum darstellen könnte.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Die Habitatbedingungen für möglicherweise auftretende andere europarechtlich geschützte Arten werden sich durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern.“

Der am Ostrand des Lehmstrangweges verlaufende, nur temporär Wasser führende Lehmstrangsgraben wird bereits als Regenwasserrückhaltebecken genutzt und wird im Zuge der Planung erhalten. Seine Lebensraumfunktion für etwaige Amphibien wird durch die Planung nicht negativ, sondern erheblich positiv verändert, durch die randlich angrenzende naturnahe Gestaltung eines Regenwasserrückhaltebeckens in der Art einer Sekundärrau mit Anlage wechsellasser Blänken in der Beckensohle.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Bio-Consult, Juni 2020, S. 16 ff) beurteilt in Kapitel 6 „Artenschutzrechtliche Prüfung“ mögliche artenschutzrechtliche Konflikte.

„Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar) sowie einer möglichen Entnahme von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.“

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme nicht vor.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen somit nicht vor.“

Detailliertere Ausführungen sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, Juni 2020) zu entnehmen.

Obwohl die Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung insbesondere durch den Einfluss umliegender Siedlungsbereiche und Verkehrswege geprägt sind, erfüllen sie verschiedenartige Funktionen im Naturhaushalt:

Feldhecken, Gräben, unbefestigte Wege und Krautsäume sind Lebensräume für zahlreiche Tierarten und fungieren als vernetzende Elemente im lokalen Biotopverbund, aber auch Äcker und Hausgärten sowie selbst Gebäude sind (Teil-) Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und besitzen darüber hinaus zum Teil erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes.

Beim derzeitigen Kenntnisstand ist eine insgesamt geringe faunistische Bedeutung der zur Bebauung vorgesehenen Bereiche des Plangebietes anzusetzen. Die floristische Bedeutung dieser Bereiche ist ebenfalls als gering einzustufen.

Als empfindlich einzustufen sind insbesondere die linearen Gehölzbestände entlang des Lehmstrangwegs.

Das Plangebiet ist ein Lebensraum der intensiv genutzten Agrarlandschaft am Rande der engeren Ortslage Schweges der Gemeinde Glandorf.

Außer den zuvor genannten Vogelarten, die im Plangebiet festgestellt wurden, sind die nachfolgend aufgelisteten typischen Tierarten im Untersuchungsgebiet zu erwarten, viele davon allerdings nur als Nahrungsgäste (eine Auswahl typischer Arten der ländlichen siedlungsnahen Kulturlandschaft):

Säugetiere	Amphibien / Reptilien	Wirbellose
Maulwurf	Erdkröte	div. Laufkäferarten
Steinmarder	Grasfrosch	div. Tag- und Nachtfalterarten
Feldmaus	Waldeidechse	div. Asseln
Wühlmaus	Blindschleiche	div. Springschwänze
Hausmaus		div. Spinnenarten
Rotfuchs		div. Kurzflüglerarten
Rehwild		div. Schneckenarten
Igel		div. Schimmelpilzarten
Feldhase		etc.
div. Fledermausarten		

Beim derzeitigen Stand der Planung ist - bei Durchführung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen - nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter, besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG zu rechnen.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene (Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen (inkl. etwaiger CEF-Maßnahmen) die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG zu beantragen sind.

Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind z. T. erheblich vorbelastet, dennoch nutzen insbesondere verschiedene Vogelarten das Plangebiet als (Teil-)Lebensraum und Nahrungshabitat.

Die floristische Bedeutung der zur Bebauung vorgesehenen Teilbereiche des Plangebietes ist derzeit als gering anzusetzen. Die zur Erhaltung vorgesehenen Feldhecken entlang des Lehmstrangweges sind als empfindlich einzustufen. Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließt in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) mit ein. Weitergehende Untersuchungen erscheinen derzeit nicht notwendig.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Flora / Fauna	
○ Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Flora	•/••
○ Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Fauna	•/••
○ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen	•

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Flora / Fauna	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Erhalt der Feldhecken beiderseits des Lehmstrangweges; Festsetzung von anzupflanzenden Einzelbäumen auf den neuen Baugrundstücken; Anlage eines naturnahen RRB.	nicht erforderlich
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Straßenbeleuchtung.	nicht erforderlich
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••	Erhalt der Gehölzbestände beiderseits des Lehmstrangweges und des Grabengerinnes des Lehmstranggrabens; Festsetzung bzgl. der Beseitigung von Gehölzbeständen und bezüglich der Baufeldräumung.	nicht erforderlich
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Vorgeschrieben wird die Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtungen. Diese vermindert Verluste des Nahrungsangebots.	nicht erforderlich
	○ mögliche Beeinträchtigungen des Vorfluters	••	Beim Bau und Betrieb des RRB sollen geeignete Maßnahmen zum Schutz des Vorfluters vorgesehen werden (z.B. Sandfang, Ölabscheider).	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	s. o.	nicht erforderlich
	○ mögliche Beeinträchtigungen des Vorfluters	••	s. o.	nicht erforderlich

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt am Rande der bebauten Ortslage des Ortsteils Schwege der Gemeinde Glandorf, es wird insbesondere intensiv ackerbaulich genutzt. Es bestehen zudem keine besonderen Standortbedingungen oder besonders artenreiche Biotope im Plangebiet und in der planungsrelevanten Umgebung. Das Plangebietes wird hinsichtlich der biologische Vielfalt daher als insgesamt wenig empfindlich eingestuft.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Biologische Vielfalt	
○ Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt	•

Bewertung: ●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblich-keit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Biologi-sche Viel-falt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut	-	-	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut	-	-	nicht erforderlich

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen. Innerhalb des Plangebietes und seines planungsrelevanten Umfelds befinden sich keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Kultur- und Sachgüter	
○ Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	-

Bewertung: ●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblich-keit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Kultur- und Sach-güter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ potentielle Beeinträchtigung von archäologischen Bodenfunden	•	Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 NDSchG wird in den Planunterlagen ebenfalls hingewiesen (insbes. Ver-	nicht erforderlich

			meidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).	
	○ potentielle Beeinträchtigung von Versorgungsleitungen	•	Es erfolgt im B-Plan ein Hinweis, dass auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen ist (insbes. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut	-	-	nicht erforderlich

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.10 Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen, sonstige Belange

Es laufen derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Glandorf die kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht von der Planung betroffen. Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvollen Bereiche für den Bodenabbau, sind nicht von der Planung betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (Arten und Gebiet) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern, ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch derzeit nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen, sonstige Belange	
○ Auswirkungen auf Schutzgüter durch kumulierende Planungen und Vorhaben, auch unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme, in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen	•
○ Umweltfolgen von möglichen Wechselwirkungen oder Kumulierungen mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete sind derzeit nicht ersichtlich. Es liegen keine Hinweise vor zu Vorhaben aus dem Umfeld, die erhebliche Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben oder im Rahmen der Betrachtung von Wechselwirkungen näher zu untersuchen wären.	•

Bewertung: ●● sehr empfindlich/ ● empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen, sonstige Belange	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	•	-	nicht erforderlich

	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	•	-	nicht erforderlich

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

5 Landespflegerische Zielvorstellung für das Planungsgebiet

Die landespflegerische Zielvorstellung ohne Berücksichtigung des angedachten Projektes wäre in erster Linie die Entwicklung bzw. der Erhalt einer regionaltypischen, auf die spezifische Eigenart des Gebietes abgestimmten Kulturlandschaft, in der Regel mit deutlichen Anteilen an naturnahen, ungenutzten oder extensiv genutzten Landschaftsbestandteilen.

Im vorliegenden Fall wäre eine u. a. mit Streuobstwiesen, Feldhecken und Einzelgehölzen gegliederte, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft am Rande der Ortslage Schweges wünschenswert. Naturnahe Still- und Fließgewässer, Feld- und Wallhecken sowie Kleingehölze und kleine, naturnahe Wälder gliedern die Landschaft. Durch eine Extensivierung der Landbewirtschaftung sollte den typischen Pflanzen und Tieren der Agrarlandschaft wieder mehr Lebensraum gegeben werden. Feld- und Wanderwege sollten eine ruhige landschaftsbezogene Erholungsnutzung ermöglichen.

Die Allgemeinheit hat neben dem Bedürfnis nach einer intakten Umwelt und dem Leben in einer vielfältig strukturierten Landschaft auch verschiedene Nutzungsansprüche an Natur und Landschaft. In diesem Fall stehen den Belangen von Natur und Landschaft unter anderem die Anforderungen der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Bad Glandorf gegenüber. Zwischen diesen Nutzungsansprüchen und den landespflegerischen Zielvorstellungen gilt es abzuwägen und ggf. Kompromisse zu finden.

Für die vorliegende Planung wären eine Minimierung der Flächenversiegelung, eine harmonische Einbindung in die Landschaft sowie der Schutz zu erhaltender Lebensräume als vorrangige Ziele anzusehen. Unzulässige Beeinträchtigungen von Siedlungsbereichen, z. B. durch Lärmemissionen, sollen vermieden werden. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Baumaßnahmen, als auch für die künftige Nutzung.

6 Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Eine Bebauung würde Veränderungen der Nutzung und der Gestalt im Plangebiet verursachen, die als erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes einzustufen sind. Insbesondere die Versiegelung von bislang unbebauten Flächen wäre als Eingriff in Natur und Landschaft einzustufen. Grundsätzlich sind bei Flächenversiegelungen z. B. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Fläche, Klima sowie Flora und Fauna zu erwarten.

Aufgrund der Vorbelastungen u. a. durch umliegende Verkehrsflächen und Siedlungsbereiche sowie durch die intensive Landwirtschaft im Plangebiet und der Umgebung sind die Eingriffe allerdings als insgesamt weniger gravierend einzustufen.

Da das vorliegende Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach §§ 13 a/b BauGB durchgeführt wird, gelten die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurden in den Kapiteln 4.1 bis 4.10 für die einzelnen Schutzgüter dargelegt.

6.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Innerhalb des Plangebiets wird ein naturnahes Regenwasserrückhaltebecken angelegt. Hierdurch ergeben sich erheblich positive Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Wasser, Klima, Landschaftsbild sowie Flora und Fauna.

Beim derzeitigen Stand der Planung sind innerhalb des Plangebietes ansonsten keine flächigen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Auch wenn entsprechend § 13 a BauGB keine zwingende Ausgleichspflicht besteht, wird eine harmonische Eingliederung des Plangebietes in das Orts- und Landschaftsbild durch neue Gehölzanpflanzungen innerhalb des Plangebietes angestrebt. Es erfolgt hierfür eine planungsrechtliche Festsetzung, dass je angefangene 300 m² Baugrundstück auf dem jeweiligen Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (darunter fallen auch Obstbäume) zu pflanzen ist (Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 14 cm).

Bei allen im B-Plan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind nur standortgerechte heimische Gehölze zulässig. Die nachfolgende Artenliste gibt eine Auswahl geeigneter Gehölze vor. Die Liste orientiert sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfasst im wesentlichen die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation sowie einige weitere für den vorliegenden Standort geeignete heimische Baumarten.

Die folgende Artenliste zeigt die standortgerechten heimischen Gehölzarten:

Bäume:		Sträucher:	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde		

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume sowie Sommer- und Winter-Linde als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

<i>Prunus avium</i>	Süß-Kirsche	<i>Cydonia oblonga</i>	Quitte
<i>Prunus cerasus</i>	Sauer-Kirsche	<i>Pyrus communis</i>	Birne
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume	<i>Juglans regia</i>	Walnuß
<i>Malus domestica</i>	Apfel		

6.3 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung

Zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit und damit als Entscheidungshilfe für die Abwägung der Gemeinde Glandorf hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft erfolgt trotz der Anwendung des § 13 a BauGB eine Eingriffsbilanzierung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).

Es erfolgt zudem in den Kapiteln 4.1 bis 4.10 eine tabellarische schutzgutspezifische Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen, zudem werden die vorgesehenen Maßnahmen benannt und beurteilt, auch außerhalb der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, z. B. für die Schutzgüter Mensch, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter.

Die nachfolgende Eingriffsbilanzierung zeigt die aus der Planung resultierenden, naturschutzfachlich relevanten Veränderungen.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes für das Plangebiet:

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor [WE/m²]	Werteinheiten
Sandacker (AS)	33.068 m²	1,0	33.068 WE
Unbefestigter Weg (DW)	381 m²	0,3	114 WE
Nährstoffreicher Graben (FGR)	1.179 m²	1,5	1.769 WE
Befestigter Graben (FGX)	52 m²	1,2	62 WE
Strauch-Baumhecke (HFM)	1.268 m²	2,5	3.170 WE
Gesamtgröße:	35.948 m²	Eingriffs- flächenwert	38.183 WE

Ermittlung des Neuanlagenwertes für das Plangebiet:

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor [WE/m²]	Werteinheiten
Allgemeine Wohngebiete (WA) zul. Grundfläche: GRZ 0,3 x 25.592 m²	7.678 m²	0	0 WE
Allgemeine Wohngebiete (WA) zul. Überschreitung der Grundflächenzahl: GRZ 0,3 x 25.592 m² x 0,5	3.839 m²	0	0 WE
Allgemeine Wohngebiete (WA), sonstige Außenanlagen	13.980 m²	1,0	13.980 WE
Allgemeine Wohngebiete (WA), Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern im Randbereich der Feldhecken mit 20 % Wertver- lust	95 m²	2,0	190 WE
Straßenverkehrsflächen	4.045 m²	0	0 WE
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg des Lehmstrangwegs	381 m²	0,3	114 WE
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: neue Fuß- und Radwege	345 m²	0,3	104 WE
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Feldhecken beiderseits des Lehmstrangwegs (Be- standserhalt)	1.268 m²	2,5	3.170 WE
Flächen für die Wasserwirtschaft, Zweckbestim- mung: naturnahes Regenwasserrückhaltebecken in Trockenbauweise, Erhalt des vorhandenen Grabens	1.179 m²	1,5	1.769 WE
Flächen für die Wasserwirtschaft, Zweckbestim- mung: naturnahes Regenwasserrückhaltebecken in Trockenbauweise mit Bauweise in Anlehnung an eine Sekundäraue	3.138 m²	1,8	5.648 WE
Gesamtgröße:	35.948 m²	Neuanla- genwert	24.975 WE

Bilanz:	Eingriffsflächenwert	38.183 WE
	Neuanlagenwert	- 24.975 WE
	Defizit	13.208 WE

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Da der B-Plan Nr. 248 im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt wird und die zulässige Grundfläche weniger als 10.000 m² beträgt, gelten die durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe mit einem Defizit von rund 13.208 Werteinheiten als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

6.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Es werden keine Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen benötigt. Es verbleiben beim derzeitigen Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter, ein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

7 Zusammenfassende Beurteilung

Der vorliegende B-Plan wird nach den §§ 13 b und 13 a BauGB und somit ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Bedingungen zur Anwendung der §§ 13 b/13 a BauGB liegen insbesondere vor, da die zulässige Grundfläche der vorliegenden Bauleitplanung mit ca. 7.678 m² deutlich unter dem Schwellenwert des § 13b Abs. 1 Satz 1 BauGB von 10.000 m² liegt.

Geprüft wurde auch, ob „UVP-pflichtige Vorhaben“ gemäß UVPG und NUVPG vorbereitet werden. Bezüglich des im Plangebiet vorgesehenen naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) wurde dabei in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück festgestellt, dass diesbezüglich keine UVP-Vorprüfung erforderlich wird. Durch die vorliegende Planung werden auch keine sonstigen UVP-pflichtigen Projekte vorbereitet.

Festgestellt wurde auch, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Störungen gemeldeter oder faktischer Gebiete der EU-Vogelschutzrichtlinie oder FFH-Gebiete (Gebiete im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) durch die Planung zu erwarten wären. Beim derzeitigen Stand der Planung ergaben sich zudem keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche Störungen prioritärer Arten oder Lebensräume.

Da die Umweltbelange grundsätzlich auch im beschleunigten Verfahren nach §§ 13 a/B BauGB mit angemessener Gewichtung in die Abwägung einzustellen sind, wurde zur vorliegenden Planung der FBU erstellt. In den Kapiteln 4.1 bis 4.10 des vorliegenden FBU erfolgt eine tabellarische schutzgutspezifische Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen, zudem werden die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benannt und beurteilt.

Die im FBU ebenfalls enthaltene naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wurde insbesondere zur Ermittlung der Eingriffsintensität / bzw. -schwere und dementsprechend als Abwägungsgrundlage erstellt. Die Eingriffsbilanzierung ergab ein Kompensationsdefizit von rund 13.208 Werteinheiten (nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2016). Angesichts der Regelungen des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft jedoch als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung muss nicht berücksichtigt werden, ein ökologischer Ausgleich ist nicht erforderlich.

Ferner wurde für die vorliegende Planung ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Bio-Consult, Juni 2020). Demnach ist bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu rechnen.

Im Fachbeitrag Schallschutz Verkehrslärm (RP Schalltechnik, 14.09.2020) wurden die zu erwartenden Auswirkungen durch Verkehrsimmissionen ermittelt und bewertet. Durch angemessene Baugrenzenabstände können erhebliche Auswirkungen auf den Menschen vermieden werden.

Gemäß des Geruchsgutachtens (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 05.05.2020) sind keine erheblichen Auswirkungen durch Gerüche innerhalb des Plangebietes zu erwarten.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die tlw. erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase, als auch für die Betriebsphase deutlich vermindert werden können. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Bearbeitet: de/hu/tw

Osnabrück, 25.11.2020, 17.12.2020

.....
Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt AK NDS

8 Auslegungsvermerk

Das Auslegungsexemplar des FBUs hat als Bestandteil des Auslegungsexemplars der Begründung in der Zeit vom **28.12.2020** bis einschließlich **29.01.2021** öffentlich ausgelegt.

9 Abschließender Verfahrensvermerk

Die Endfassung des FBUs hat als Bestandteil der Endfassung der Begründung dem Satzungsbeschluss vom zugrunde gelegen.

Glandorf, den

.....
Bürgermeisterin